



Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil

Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil

Zweckverbandsstatuten

Gültig ab 1. Juli 2012

Inkl. Statutenergänzungen betr. Schaffung einer Berufsbeistandschaft (BB), gültig ab 1. August 2014

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen „Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil“

auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti.

Art. 3 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

²Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

¹Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.

¹Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.

¹Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 3 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 3 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext im kantonalen Amtsblatt.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im kantonalen Amtsblatt eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeindevorstand der Sitzgemeinde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. ¹die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 4;
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
5. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. der Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderung der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Verbandsvorstand ab.

Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde geleitet.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. die Festsetzung des Standortes der KESB und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
8. ²die Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 31b und Art. 31c
9. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Zweckverbandes
10. ²des Stellenplans für das Sekretariat des Zweckverbandes, und das Sekretariat der KESB und die Berufsbeistandschaft
11. die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbandes innerhalb des durch die Besoldungsbedingungen für das Personal des Kantons Zürich vorgegebenen Rahmens
12. die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR.
13. ²die Anstellung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Zweckverbandes, und des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste der KESB sowie des Leiters bzw. der Leiterin der Berufsbeistandschaft
14. ²die Aufsicht über die KESB und die Berufsbeistandschaft
15. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Verbandsorgane innerhalb des durch die Entschädigungs-Verordnung der Sitzgemeinde vorgegebenen Rahmens
16. die Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB
17. ¹die Regelung von Einzelheiten der Inanspruchnahme und des Kostenverteilers⁴ frei wählbarer Angebote

Art. 20 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Hinwil“ ist zuständig für:

1. die Erfüllung aller Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die eigene Tätigkeit
3. die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariats der KESB, unter Vorbehalt der Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste durch den Vorstand

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbandes. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbandes scheidet die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden.

Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Die finanztechnische Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung wird dem Gemeindeamt des Kantons Zürich übertragen.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

¹Der Vorstand entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen dem Zweckverband und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.

¹Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.

Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 29 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 30 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31³ Grundsätze

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

~~Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen und auf die bestellenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.⁴~~

Art. 31a Allgemeine Kosten

Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:

- a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates
- c) weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 3 Abs. 4 zugeordnet werden können.

Art. 31b Kostenverteiler Kernangebot

Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen:

50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft

Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist bis 31.12.2017 nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

80% nach Massgabe der Anzahl der durch die Berufsbeistandschaft geführten Massnahmen pro Gemeinde im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist ab 1.01.2018 gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes, der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 32 Eigentum

Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 33 Haftung

²Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für das Kernangebot geltenden Kostenverteiler (Art. 31b).

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Statutenrevision, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 36 Statutenrevision

Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statuten richtet sich nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 der Statuten.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 37 Austritt

²Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

²Das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft kann von jeder bestellenden Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Verteilung der Kosten des Kernangebotes (Art. 31b).

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon auf 1. Juli 2012 in Kraft.

¹Die Statutenergänzungen betreffend die Berufsbeistandschaft treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden auf 1. August 2014 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 40 Aktenübergabe

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 41 Stellenplan und Anstellungen

Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Verbandsvorstand bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariates der KESB zuständig.

Beschlussfassung der Verbandsgemeinden

Gemeinde Bäretswil

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bäretswil beschlossen am 18. Juni 2014

Gemeinderat Bäretswil



Teodoro Megliola
Gemeindepräsident



Felix Wanner
Gemeindeschreiber

Gemeinde Bubikon

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bubikon beschlossen am 04. Juni 2014

Gemeinderat Bubikon



Christine Bernet
Gemeindepräsidentin



Matthias Willener
Gemeindeschreiber

Gemeinde Dürnten

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Dürnten beschlossen am 05. Juni 2014

Gemeinderat Dürnten



Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident



Brigit Frick
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Fischenthal

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Fischenthal beschlossen am 06. Juni 2014

Gemeinderat Fischenthal



Josef Gübeli
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber

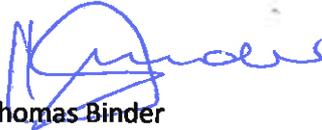
Gemeinde Gossau

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Gossau beschlossen am 16. Juni 2014

Gemeinderat Gossau



Jörg Kündig
Gemeindepräsident



Thomas Binder
Gemeindeschreiber

Gemeinde Grüningen

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Grüningen beschlossen am 13. Juni 2014

Gemeinderat Grüningen



Susanna Jenny
Gemeindepräsidentin



Yvonne Cassol
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Hinwil

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hinwil beschlossen am 18. März 2014

Gemeinderat Hinwil



Germano Tezzele
Gemeindepräsident

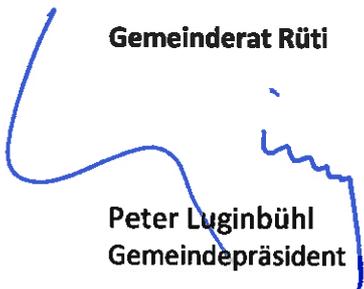


Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Gemeinde Rüti

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Rüti beschlossen am 16. Juni 2014

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Gemeinde Seegräben

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Seegräben beschlossen am 03. Juni 2014

Gemeinderat Seegräben



Marco Pezzatti
Gemeindepräsident



Heinz Gschwind
Gemeindeschreiber

Gemeinde Wald

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wald beschlossen am 03. Juni 2014

Gemeinderat Wald



Ernst Kocher
Gemeindepräsident



Martin Süss
Gemeindeschreiber

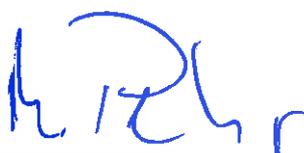
Gemeinde Wetzikon

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wetzikon beschlossen am 17. März 2014

Gemeinderat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Gemeindepräsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 149 vom 25. Februar 2015